



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ranka Prante (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Aufnahme "ortsfremder" Frauen in schleswig-holsteinische Frauenhäuser

Vorbemerkung:

Nach Angaben des Ministeriums (MJGI) beträgt der Anteil der Frauen aus anderen Bundesländern in den Frauenhäusern des Landes 30 %. Dieser Anteil sei laut Ministerium höher sein als der bundesweite Durchschnitt von 10 %. Minister Schmalfuß erklärte in der 41. Plenarsitzung: „ Es ist nicht länger zu verantworten, dass Schleswig-Holstein fehlende Plätze in Hamburg, Bayern oder Baden-Württemberg aus Landesmitteln finanziert“.

1. Auf welcher Grundlage wurde und wird zukünftig der Bundesdurchschnitt „ortsfremder“ Frauen in Frauenhäusern ermittelt?

Antwort zu Frage 1:

Die Bewohnerinnenstatistik der Frauenhauskoordinierung e.V. enthält hierzu Angaben. Zudem wird dieses Thema regelmäßig bei der GFMK-Länderbesprechung der zuständigen Fachreferentinnen erörtert.

2. Liegen dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration Zahlen vor, aus welchen Bundesländern in den letzten fünf Jahren „ortsfremde“ Frauen in schleswig-holsteinische Frauenhäuser aufgenommen worden sind?
 - a) wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Bundesland und Anzahl der Frauen,

Antwort zu Frage 2a):

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern liegt für Frauen aus Hamburg vor.

2006	122	11%
2007	154	13%
2008	135	12%
2009	143	13 %
2010	152	13 %

- b) wenn nein, warum nicht und auf Grund welcher Kenntnislage wurden Bundesländer wie Bayern und Baden- Württemberg explizit genannt?

Antwort zu Frage 2b):

Bislang wurde auf eine weitere Differenzierung der Herkunftsländer in den Qualitätsberichten verzichtet, um diese möglichst schlank zu halten.

Die Kenntnisse über Bayern und Baden-Württemberg wurden aus der öffentlichen Anhörung des Ausschusses des Bundes für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur „Situation der Frauenhäuser“, die am 12. November 2008 in Berlin stattgefunden hat, gewonnen.

3. Gibt es eine Rechtsgrundlage, die einen einzelfallunabhängigen, unbürokratischen Kostenausgleich zwischen den Bundesländern bezüglich „ortsfremder“ Frauen regelt?

- a) Wenn ja, welche?
b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 3b):

Es gibt keine Rechtsgrundlage für einen einzelfallunabhängigen Kostenausgleich zwischen den Bundesländern. Da die Förderung der Frauenhäuser Angelegenheit der Bundesländer ist, könnte ein einzelfallunabhängiger Kostenausgleich nur in Form einer länderübergreifenden Kostenerstattungsvereinbarung geschaffen werden, der die einzelnen Länder beitreten müssten. Dass eine entsprechende Vereinbarung bislang nicht geschlossen werden konnte, ist den teilweise sehr unterschiedlichen Interessenlagen der Bundesländer geschuldet.

4. Plant die Landesregierung sich für einen pauschalisierten Kostenausgleich, der nicht zu Lasten der Opfer von Gewalt geht, zwischen den Bundesländern einzusetzen?

- a) Wenn ja, wann und in welcher Form?

Antwort zu Frage 4a):

Die Landesregierung setzt sich für eine einzelfallabhängige Kostenerstat-

tungsregelung in pauschalisierter Form im Kontakt mit den Ländern (GFMK) und gegenüber dem Bund ein.

b) Wenn nein, warum nicht?

5. Wird die Landesregierung gewährleisten, dass die Einnahmen bei einem erfolgreichen Kostenausgleich auch den Frauenhäusern wieder zufließen bzw. der Abbau von Frauenhausplätzen wieder rückgängig gemacht wird?

a) Wenn ja, in welcher Art und Weise?

b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 5:

Bei einem erfolgreichen Kostenausgleich würden die Einnahmen den Kommunen in Schleswig-Holstein zufließen.

Die Kommunen in Schleswig-Holstein sind derzeit in doppelter Weise belastet. Sie tragen einen maßgeblichen Anteil an der Finanzierung der Frauenhäuser und werden darüber hinaus immer dann zur Kostenerstattung herangezogen, wenn Frauen aus ihrem Wohngebiet Schutz in Frauenhäusern derjenigen Länder suchen, die über das Sozialgesetzbuch finanziert werden. Hier soll ein Ausgleich erfolgen.

6. Plant die Landesregierung Zugangskriterien für die Annahme von Frauen aus anderen Bundesländern zu entwickeln?

a) Wenn ja, warum, welche und durch wen und auf welche Art und Weise wurden/werden diese entwickelt?

Antwort zu Frage 6a):

Zugangskriterien sollen nach Auffassung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände entwickelt werden, um Frauen, die nicht aus Schleswig-Holstein kommen und Hilfe in einem Frauenhaus in Schleswig-Holstein suchen, vorrangig denen zukommen zu lassen, die aufgrund der besonderen Gefährdungslage wohnortfern untergebracht werden müssen. Es ist beabsichtigt, entsprechende Kriterien zusammen mit den kommunalen Landesverbänden zu entwickeln. Vorschläge der LAG der Frauenhäuser werden in die Beratungen mit den Kommunen einfließen.

b) Wenn ja, wie will die Landesregierung die Sicherheit und den Schutz von den hilfeschenden Frauen und Kindern, die auf Grund des Herkunftsortes abgewiesen werden/ worden sind, gewährleisten?

Antwort zu Frage 6b):

Das Instrument der Gefährdungsanalyse ist in besonderer Weise geeignet, um die Gefährdungslage einer Frau einschätzen zu können. Den Fachkräften in den Frauenhäusern ist der Umgang mit diesem Instrument vertraut,

so dass keine ortsfremde Frau, die Schutz in einem schleswig-holsteinischen Frauenhaus benötigt, abgewiesen wird.

- c) Wenn ja, inwieweit will die Landesregierung Zugangsbeschränkungen, das heißt gezielte Abweisungen von Frauen auf Grund ihres Herkunftsortes mit geltendem Recht wie z.B. dem Grundgesetz und dem darin enthaltendem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vereinbaren?

Antwort zu Frage 6c):

Die Landesregierung wird keine unter c) genannten Zugangsbeschränkungen erlassen. In Bezug auf die Zugangskriterien wird auf die Antworten zu 6a und b verwiesen.